

Baumaßnahme: **Museums-/ Kreativquartier - Am Köllnischen Park 5, 10179 Berlin**  
**Teilprojekt Herrichtung Märkisches Museum**

Angebot für: **Gewerk VE 469 - Fördertechnik barrierefreie Hebebühnen**  
**Vergabenummer N16021-3037100-001-469-01**

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)**  
**für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung**

## 1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

(1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

N.N.
------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.
------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

## 2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

(1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
- gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung. Mit der Aufforderung ist voraussichtlich am 01.07.2026 zu rechnen.
- an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
- am .

(2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- innerhalb von x Monaten nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
- innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
- am 27.10.2028.

(3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:
Vorlage der Werks- und Montageplanung barrierefreie Hebebühnen KG 469	2 Monate ab Ausführungsbeginn
Pos. 01. / Behindertenhebebühne–BT-B E00	2 Monate ab Ausführungsbeginn
Pos. 02. / Behindertenhebebühne–BT-B E01	2 Monate ab Ausführungsbeginn
Pos. 03. / Behindertenhebebühne–BT-C E04	2 Monate ab Ausführungsbeginn

### 3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

### 4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
  - für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt 5 % der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
  - für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

### 5. Vergütung

- Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
  - Die
    - Lohngleitklausel
    - Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

### 6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:  
  
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.